

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 16. März 1995
GZ: 10.101/14-Pr/10a/95

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR

381 /AB

1995-03-17

ZU

373 /B

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 373/J betreffend die Wirtschaftskammerbeiträge der ÖBB, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 17. Jänner 1995 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 bis 3 der Anfrage:

Wie hoch waren die Beitragsleistungen der ÖBB bei der Wirtschaftskammer 1993, also vor der 10. Handelskammergesetznovelle?

Wie hoch waren diese nach dem Inkrafttreten der Novelle, im Jahr 1994, und wie wurden diese berechnet?

Wieviel veranschlagen die ÖBB im Jahr 1995 für die Bezahlung von Kammerbeiträgen?

Antwort:

Gemäß Art. 52 Abs. 1 B - VG in Verbindung mit § 90 Geschäftsordnungsgesetz 1975 ist der Nationalrat befugt, die Geschäftsführung

Republik Österreich

~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Diesem Fragerecht unterliegen insbesondere Regierungsakte sowie Angelegenheiten der behördlichen Verwaltung und der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten.

Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der als Körperschaften öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung eingerichteten Kammern der gewerblichen Wirtschaft und der in ihrem Bereich eingerichteten Fachorganisationen gehören nicht zur Geschäftsführung der Bundesregierung und unterliegen demgemäß dem Fragerecht nur bezüglich der Ausübung des Aufsichtsrechtes durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Wolfgang Schüssel